

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**SATZUNG**

**zur**

**Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten  
Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung  
von Nebenanlagen außerhalb der  
überbaubaren Grundstücksflächen**

**vom 12. April 1988**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBl. S.770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 12.04.1988 die nachstehende Änderung der in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der für diese geltenden Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Gebäuden als Nebenanlagen in Bebauungs-Plangebieten, in denen die Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bisher nicht, oder nur eingeschränkt zulässig waren.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Änderung**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Nebenanlagen, nach denen letztere auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen bzw. nur eingeschränkt zulässig sind, werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

#### **1. Nebenanlagen (§ 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO))**

Je Baugrundstück - ausgenommen der Teil zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche (Vorgartenfläche) - kann nur ein Gebäude als Nebenanlage i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (Nebengebäude) und ein Gewächshaus zugelassen werden (§ 23 (5) BauNVO).

#### **2. Äußere Gestaltung der Nebengebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 1. und LBO)**

- 2.1. Die zulässige Größe wird auf max 25 cbm umbauten Raum begrenzt.
- 2.2. Die zulässige Traufhöhe wird auf max. 2,20 m begrenzt.
- 2.3. Die Nebengebäude sind mit einem nicht unter 15° geneigtem Dach zu gestalten.
- 2.4. Als Dachdeckungsmaterial sind nur Ziegel und Betondachsteine in Rot- oder Brauntönen sowie Holz- oder Bitumenschindeln zulässig.
- 2.5. Für die Materialgebung ist nur Holz in einem gedeckten Braunton zulässig.

#### **3. 3. Äußere Gestaltung der Gewächshäuser**

- 3.1. Die zulässige Größe wird auf max. 25 cmb umbauten Raum begrenzt.
- 3.2. Die zulässige Traufhöhe wird auf max. 2,20 m begrenzt.
- 3.3. Das Gewächshaus ist mit einem nicht unter 15° geneigtem Dach zu gestalten.
- 3.4. Sie dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden; Folienmaterial ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt i. S. von § 74 LBO, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19. August 1988 in Kraft.

## Anlage 1

zur

### Änderungssatzung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vom 12.04.1988

Die obige Änderungssatzung gilt für folgende Bebauungspläne:

- 1. Stadt Bad Liebenzell**
  - a) Bahnhofstraße – Unterer Reuchlinweg
  - b) Burgstraße – Zeppelinstraße – Im Zwerneck
  - c) Finkenbergstraße
  - d) Forchenhalde
  - e) Galgen und Eichenhardt – Olgahain
  - f) Kurhausdamm – Anlagenstraße
  - g) Rappenäcker
  - h) Reuchlinweg – Paracelsusweg – Mörikeweg
  - i) Steinberg
- 2. Stadtteil Beinberg**
  - a) Ortsmitte Beinberg
- 3. Stadtteil Möttlingen**
  - a) Großer Acker
  - b) Sperlingsweg und Simmozheimer Berg
  - c) Zeil
- 4. Stadtteil Monakam**
  - a) Frauenwald
  - b) Hausäcker
  - c) Hähren
  - d) Hähren III
- 5. Stadtteil Unterhaugstett**
  - a) Egart
  - b) Halde
  - c) Kürbisäcker nördlicher Teil
  - d) Kürbisäcker südlicher Teil
  - e) Rosenweg
- 6. Stadtteil Unterlengenhart**
  - a) Hausäcker Teil II
  - b) Stutzäcker
  - c) Südlich der Johannes-Kepler-Straße
  - d) Zwerweg-Hausäcker Teil I